



Bern, 28. Juni 2023

Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen

Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV

Erläuterungen



Erläuterungen

1 Ausgangslage

Der Bildungsraum Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten auf allen Bildungsstufen tiefgreifend verändert.¹ Zudem gilt es Megatrends wie Globalisierung, Digitalisierung, Klimawandel sowie Fragestellungen in Bezug auf eine partizipative Gesellschaft zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Herausforderungen wirken sich auch auf die gymnasiale Ausbildung aus, deren Rechtsgrundlagen sich — als Ausnahme im schweizerischen Bildungssystem — auf gesamtschweizerischer Ebene seit 1995 kaum weiterentwickelt hatten.

Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse der kantonalen und kantonal anerkannten Gymnasien (Maturitätszeugnisse) liegt in gemeinsamer Kompetenz von Bund und Kantonen. Bund und Kantone verfolgen das bildungspolitische Ziel, den prüfungsfreien Zugang zur Universität mit gymnasialer Maturität langfristig sicherzustellen.² Vor diesem Hintergrund war eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen angezeigt. Diese wurde im Rahmen des 2018 lancierten gemeinsamen Projekt des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) vorbereitet.

Die Rechtsgrundlagen umfassen einerseits die Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV)³ respektive das gleichlautende Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR)⁴. MAV und MAR legen die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird. Der Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen (RLP)⁵ enthält die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte und dient der Sicherstellung der Vergleichbarkeit auf schweizerischer Ebene.⁶ Der RLP enthält Vorgaben für die kantonalen Lehrpläne, die ihrerseits den Unterricht an den gymnasialen Maturitätsschulen regeln.

Ergänzend gibt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen⁷ (Verwaltungsvereinbarung 1995; neu: Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität [Verwaltungsvereinbarung]) den Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit vor.

2 Gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Kantonen

Für das Schulwesen und damit auch für die Schulen, die zu einer gymnasialen Maturität führen, sind gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung (BV)⁸ die Kantone zuständig. Sie sind Träger der Gymnasien

¹ Erwähnt sei die Einführung von «HarmoS», die neuen sprachregionalen Lehrpläne der obligatorischen Schule («Lehrplan 21», «Plan d'études romand» und «Piano di studio»), die Berufs- und Fachmaturität sowie die «Passerelle», die Revision des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10) mit einer dynamischen Entwicklung der Lehrinhalte, das neue Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20) und damit zusammenhängende dynamische Entwicklungen an den Hochschulen sowie der Bologna-Prozess und die Entwicklungen in der Fachhochschullandschaft. Vgl. hierzu die *Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der Gymnasialen Maturität* vom 16. April 2019 (Fassung vom 19.9.2019). Abrufbar unter: <https://matu2023.ch/> > Projekt > Phase I > Dokumente zur Phase I.

² Erklärung 2015 und Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Abrufbar unter: www.sbf.admin.ch > Publikationen und Dienstleistungen > Publikationen > Publikationsdatenbank > Erklärung 2019.

³ SR 413.11.

⁴ Abrufbar unter: www.edk.ch > Themen > Gymnasium > Rechtsgrundlagen und Liste der anerkannten Maturitätsschulen.

⁵ Abrufbar unter: www.edk.ch > Themen > Gymnasium > Rahmenlehrplan und basale fachliche Kompetenzen.

⁶ Im RLP von 1994 wurden nach verschiedenen Reformbemühungen seit den 1970er Jahren erstmals auf gesamtschweizerischer Ebene Ziele und Inhalte für die Fächer des Gymnasiums formuliert. Im Rahmen des Projekts WEGM wird auch der RLP von 1994 überarbeitet. Der RLP liegt in der Verantwortung der EDK.

⁷ BBl 1995 II 318.

⁸ SR 101.

und damit zuständig für deren Organisation und Führung sowie für die Standorte, die Eintrittsbedingungen und die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Betreffend Zugang zu den kantonalen Hochschulen, regelt das MAR kantonsseitig die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.

Der Bund ist zuständig für die Regelung des Zugangs zu seinen Hochschulen resp. Bildungsgängen. Er betreibt gemäss Artikel 63a Absatz 1 BV die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und erlässt gemäss Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 117a Absatz 2 Buchstabe a BV Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung. Gestützt darauf ergingen das Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)⁹ und das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹⁰. Um Maturandinnen und Maturanden den Zugang zu den ETH sowie, unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen, zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen zu ermöglichen, regelt die MAV die Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.

In der Verwaltungsvereinbarung 1995 wurde im Ingress explizit besiegelt: Für die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen ist eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung zu treffen, wobei sich beide Partner (Bund und Kantone) nur für ihren je eigenen Zuständigkeitsbereich rechtlich binden können. Damit wurde die Grundlage für die gemeinsame Anerkennungsinstanz für Maturitätszeugnisse, die Schweizerische Maturitätskommission (SMK), geschaffen. Zudem sah die Verwaltungsvereinbarung bereits 1995 vor, dass Bund und Kantone inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen erlassen. Dem kamen Bund und Kantone mit der Verabschiedung von parallelen, gleichlautenden Rechtsgrundlagen, der MAV und dem MAR, nach. Dies ist eine einzigartige, aber bewährte Lösung, die eine sorgfältige Abstimmung der Verfahren und Beschlüsse der Träger bedingt.

3 MAV 1995 sowie Teilrevisionen 2007 und 2018

Seit deren Inkraftsetzung 1995 wurden die MAV und das MAR zwei Teilrevisionen unterzogen. Im Jahr 2007 wurden die im Fach Naturwissenschaften enthaltenen Fachbereiche Physik, Chemie und Biologie wieder in einzelne Maturitätsfächer überführt (Art. 9 Abs. 2 Bst. e-g MAV 1995), ebenso die im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften enthaltenen Fachbereiche Geschichte und Geografie (Art. 9 Abs. 2 Bst. h und i MAV 1995).¹¹

Für die ebenfalls im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften enthaltene Einführung in Wirtschaft und Recht wurde ein obligatorisches Fach geschaffen (Art. 9 Abs. 5^{bis} MAV 1995). Neu zählte die Note für die Maturitätsarbeit für das Bestehen der Maturität (Art. 9 Abs. 1 Bst. d MAV 1995), und die Bestehensbedingungen wurden geringfügig verändert (Art. 16 MAV 1995). Der Katalog der Ergänzungsfächer wurde um das Fach Informatik erweitert (Art. 9 Abs. 4 Bst. d^{bis} MAV 1995). Für die Interdisziplinarität (fächerübergreifende Arbeitsweisen) wurde ein eigener Artikel geschaffen (Art. 11a MAV 1995).

Bei der zweiten Teilrevision im Jahr 2018 wurde das obligatorische Fach Informatik eingeführt (Art. 9 Abs. 5^{bis} Bst. b MAV 1995). Als Folge davon wurde der Anteil des Lernbereichs Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften an der gesamten Unterrichtszeit um zwei Prozentpunkte erhöht (Art. 11 MAV 1995).¹²

4 Grundzüge der Vorlage

Die vorliegende Neuregelung beruht auf vier zentralen Stossrichtungen: Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität, Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung, Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse und Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang.

⁹ SR 414.110.

¹⁰ SR 811.11.

¹¹ AS 2007 3477.

¹² AS 2018 2669.

Im Folgenden werden die Stossrichtungen und die dadurch veranlassten Anpassungen in der MAV erläutert.

4.1 Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität

Das Erlangen der «persönlichen Reife für allgemeine Studierfähigkeit» (d.h. alle Maturandinnen und Maturanden erlangen die Kompetenzen, jedes Studium erfolgreich beginnen zu können) und «vertiefte Gesellschaftsreife» (d.h. Vorbereitung auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft) bilden wie bis anhin die Bildungsziele der gymnasialen Maturität (bisher Art. 5 MAV 1995, neu Art. 6 MAV). Die starke Verbindung der beiden Bildungsziele unter dem Titel der «persönlichen Reife» gehört zu den spezifischen Merkmalen der gymnasialen Maturität.

Die beiden Bildungsziele haben nur teilweise übereinstimmende curriculare Folgewirkungen. Die meisten Inhalte, die dem Aufbau und der Förderung der allgemeinen Studierfähigkeit dienen, stellen auch einen Beitrag zum Erwerb der vertieften Gesellschaftsreife dar. Umgekehrt handelt es sich aber nicht bei allen Fachinhalten, die am Gymnasium im Hinblick auf das Ziel der vertieften Gesellschaftsreife vermittelt werden, um notwendige Voraussetzungen für ein Universitätsstudium.

Beide Bildungsziele werden durch ein **erweitertes Fächerangebot im Grundlagenbereich** und damit durch eine breite Allgemeinbildung gestärkt. Die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht werden neu zu Grundlagenfächern (Art. 11 Abs. 2 MAV Bst. e und k). Mit Informatik als Grundlagenfach wird der Lernbereich MINT gestärkt.

Mit dem Verzicht auf einen vorgegebenen Fächerkatalog **im Wahlpflichtbereich**, d.h. im Schwerpunktfach (Art. 12 MAV) sowie im Ergänzungsfach (Art. 13 MAV), werden sowohl die Möglichkeiten zur Individualisierung des Bildungsprofils als auch zur innovativen Weiterentwicklung des Bildungsangebots geschaffen.

Die **Stärkung der Wissenschaftspropädeutik**¹³ trägt einerseits zur allgemeinen Studierfähigkeit bei. Andererseits stärkt sie die vertiefte Gesellschaftsreife, da die Einsicht in die wissenschaftliche Methodik auch einen angemessenen Umgang mit Wissenschaftswissen beinhaltet. Der Stärkung der Wissenschaftspropädeutik wird mit deren expliziten Nennung in der MAV entsprochen. Die Schwerpunktfächer sind in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet (vgl. Art. 12 MAV). Die Maturitätsarbeit soll ebenfalls einen wissenschaftspropädeutischen Anteil aufweisen (vgl. Art. 17 MAV).

Die allgemeine Studierfähigkeit wird zudem durch die Aufnahme der **basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS)** gestärkt (Art. 19 MAV). BfKfAS ist ein technischer Begriff, der im Bereich der gymnasialen Maturität verwendet wird.¹⁴ BfKfAS setzen sich aus den in den Grundlagenfächern erlernten Kompetenzen zusammen, die für die erfolgreiche Aufnahme vieler Studiengänge vorausgesetzt werden. Insbesondere das Erreichen der BfKfAS in Unterrichtssprache und Mathematik kann zum Studienerfolg an einer Hochschule beitragen. Lücken bei den BfKfAS können das Erreichen des Bildungsziels der allgemeinen Studierfähigkeit gefährden.

4.2 Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung

Die gymnasiale Ausbildung soll auf den Umgang mit den aktuellen und mit den zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Bewältigung vorbereiten und damit den prüfungsfreien Zugang zu den universitären und pädagogischen Hochschulen und das Erreichen der vertieften Gesellschaftsreife sichern.

Angesichts der Schwierigkeit, die Welt von morgen vorherzusehen, zielt die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität auf den **Einbezug transversaler Themen** (z.B. Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalisierung) sowie **transversaler Kompetenzen** (z.B. Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen und Wissenschaftspropädeutik) ab. Sie sollen es den Jugendlichen

¹³ Einführung in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch und die wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen der wichtigsten Wissenschaftstraditionen sowie eine wissenschaftstheoretische Einordnung grundlegender Erkenntnismethoden.

¹⁴ Vgl. den Anhang: Basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik (17.3.2016). Abrufbar unter: <http://www.edk.ch> > Rahmenlehrplan und basale fachliche Kompetenzen.

ermöglichen, die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. Für den neuen RLP ist die Berücksichtigung transversaler Themen und der Interdisziplinarität explizit vorgesehen (Vgl. Art. 3 Abs. 2 MAV). Darüber hinaus werden die Kantone verpflichtet, transversale Themen koordiniert in den Angeboten der Schule und in den Unterrichtsfächern einzubauen und mindestens einen Anteil von drei Prozent an der gesamten Unterrichtszeit dafür auszuweisen (Art. 20 MAV).

Die transversalen Themen sind Teil der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen für den Bildungsraum Schweiz. Gerade mit der Aufnahme der Digitalisierung als transversales Thema wird dem Ziel Rechnung getragen, dass im Bildungssystem die neuen Herausforderungen der digitalisierten Arbeitswelt und Gesellschaft vorausschauend aufgegriffen werden (Ziel 7). Auch die Themen Bildung für nachhaltige Entwicklung und politische Bildung gehören zu den zentralen Bereichen, in denen Bund und Kantone ihre Tätigkeiten koordinieren. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die MAV zentral. Die Konkretisierung der transversalen Themen und Kompetenzen erfolgt im RLP. Die transversalen Themen werden zudem in die Fachrahmenlehrpläne integriert.

Weiter wird ein neuer Artikel zu **Austausch und Mobilität** eingeführt (Art. 22 MAV). Dieser soll die Landessprachen und die gesamtschweizerische Kohäsion sowie die Internationalität, die interkulturellen sowie persönlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler stärken. Damit wird für das Gymnasium das gemeinsame bildungspolitische Ziel 8 umgesetzt, wonach Austausch und Mobilität in der Bildung verankert und auf allen Bildungsstufen gefördert werden.

4.3 Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse

Durch die Totalrevision wird die Vergleichbarkeit der gymnasialen Maturitätszeugnisse gestärkt. Die Vergleichbarkeit der erworbenen Kompetenzen der Maturandinnen und Maturanden ist zentral, um sicherzustellen, dass alle die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, um erfolgreich ein Studium aufzunehmen.

Die **Mindestdauer** der gymnasialen Ausbildung bis zur Maturität beträgt neu für alle Kantone vier Jahre (Art. 7 MAV). Von dieser Neuerung betroffen sind die Kantone Waadt, Neuenburg, Jura und der französischsprachige Teil des Kantons Bern, die bislang dreijährige gymnasiale Bildungsgänge führen.

Die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse wird zusätzlich gestärkt, indem in der MAV neu festgehalten wird, dass für die Prüfung der Gleichwertigkeit der schweizerisch anerkannten Maturitätszeugnisse im Hinblick auf die Anerkennung die Mindestanforderungen an die gymnasialen Maturitätslehrgänge der MAV sowie die Mindestanforderungen des RLP als Grundlagen heran zu ziehen sind. Letztere beziehen sich insbesondere auf die basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit (**Stärkung BfKfAS**) sowie die transversalen Unterrichtsbereiche (Art. 3 MAV). Mit der **Verknüpfung mit dem neuen RLP** unterstreicht die MAV, die im Vergleich zu 1995 verstärkte Funktion des RLP, massgebend zur Vergleichbarkeit der gymnasialen Maturitätslehrgänge beizutragen.

4.4 Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang

Die Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang betreffen sowohl die Übergänge zwischen den Bildungsstufen (von der Sekundarstufe I ins Gymnasium und vom Gymnasium in die Tertiärstufe), als auch die Qualität und die Steuerung des Gymnasiums. Sie sollen mit dieser Totalrevision gesamthaft gestärkt werden.

Es wird eine neue Bestimmung eingeführt, die die **Chancengerechtigkeit bei den Übergängen und während des gymnasialen Maturitätslehrgangs fördert** (Art. 32 MAV). Der Begriff «Chancengerechtigkeit» wird oft im Zusammenhang mit den Zugängen und der Durchlässigkeit im Bildungssystem verwendet. Chancengerechtigkeit in der Bildung geht davon aus, dass Begabungen, Anstrengungen sowie Eigenleistungen und nicht Privilegien die entscheidenden Kriterien für den Bildungserfolg sein sollen. Der neue Artikel dient auch als Grundlage für die SMK, Richtlinien für eine Harmonisierung im Bereich des Nachteilsausgleichs zu formulieren.

Zudem müssen die Kantone ein kostenloses Angebot der **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)** zur Verfügung stellen, welches die Kompetenzen zur eigenen Laufbahngestaltung fördern

und die erfolgreiche Aufnahme des Hochschulstudiums und damit auch den Übergang zur Tertiärstufe erleichtern soll (Art. 31 MAV).¹⁵

Die Qualität des Gymnasiums wird gestärkt, indem neu festgehalten wird, dass jede Schule über ein **System der Qualitätsentwicklung und -sicherung** verfügen muss (Art. 28 MAV). Zudem müssen die Kantone neu ein **Berichtswesen** pflegen, mit dem sie die Einhaltung der Mindestanforderungen nachweisen können (Art. 29 MAV).¹⁶

Entscheidend für die Qualität der gymnasialen Ausbildung sind die Lehrpersonen: Deswegen wird neu eine Bestimmung zur **Weiterbildung für Lehrpersonen** in die MAV aufgenommen (Art. 8 Abs. 2 MAV).

Hinsichtlich Steuerung (**Governance**) der gymnasialen Ausbildung werden folgende Neuerungen eingeführt: Neu sind für die Bewilligung von befristeten Schulversuchen, auf Antrag der SMK, der Vorstand der EDK und das WBF (und nicht mehr die SMK) zuständig (Art. 30 MAV).

Das **Innovationspotential der Kantone** ist für die Qualität der gymnasialen Maturität von grosser Bedeutung. Die Kantone verfügen weiterhin über einen Handlungsspielraum beim Unterrichtsangebot (Art. 18 MAV). Zusätzlich erhalten die Kantone die Möglichkeit, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach als Fächer oder als Kombinationen von Fächern anzubieten. Der Katalog dieser Fächer wird geöffnet (Art. 12 und 13 MAV).

5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Ingress

Der Erlass der MAV durch den Bundesrat stützt sich wie bisher auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹⁷ und auf Artikel 60 des MedBG vom 23. Juni 2006¹⁸. Die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen es dem Bundesrat, den Zugang zu den Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe über die schweizerische Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnissen zu regeln.¹⁹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Gegenstand**

Der Wortlaut des Artikels ändert sich insofern, als dass neu ausschliesslich der Begriff «Maturitätszeugnis» verwendet wird. In der MAV 1995 wurden sowohl der Begriff «Maturitätsausweis» wie auch der Begriff «Maturitätszeugnis» verwendet. Der Begriff «Maturitätszeugnis» ist besser geeignet, weil er dem französischsprachigen Begriff «certificat» näher ist und auch in der Berufsbildung verwendet wird (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis).

Neu wird explizit festgehalten, dass es sich bei den Anerkennungsbestimmungen der MAV um Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge sowie um Vorgaben bezüglich der kantonalen Massnahmen handelt. Wie bis anhin können die Kantone für ihre Gymnasien Regelungen treffen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen.

Artikel 2 **Wirkung der Anerkennung**

In **Absatz 2** wird die Einführung der pädagogischen Hochschulen nach 1995 berücksichtigt. Gemäss **Buchstabe a** bestätigen die anerkannten Maturitätszeugnisse, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber

¹⁵ Vgl. Empfehlung 4 der EDK vom 17. März 2016.

¹⁶ Eine fortlaufende übergeordnete Qualitätsmessung und -sicherung wird darüber hinaus durch die Abschlussklassenbefragungen, welche durch das Schweizerische Kompetenzzentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES) durchgeführt werden, sichergestellt. Vgl. www.zemces.ch.

¹⁷ SR 414.110

¹⁸ SR 811.11

¹⁹ Die EDK stützt sich ihrerseits beim Erlass der MAR auf Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination und auf Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

über die Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, um an einer universitären oder pädagogischen Hochschule zu studieren. Gemäss Artikel 6 (Bildungsziele) verfügen Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Maturitätszeugnisses über die persönliche Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist (allgemeine Studierfähigkeit) und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet (vertiefte Gesellschaftsreife).

Buchstabe b weist auf den Zugang zu den eidgenössischen Prüfungen zu den universitären Medizinberufen hin: Ein anerkanntes Maturitätszeugnis erfüllt eine der Zulassungsvoraussetzungen zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinberufe. Die übrigen Voraussetzungen richten sich nach Artikel 12 MedBG.

Artikel 3 Grundlagen für die Prüfung der Gleichwertigkeit

In **Absatz 1** wird geregelt, dass für die Gleichwertigkeitsprüfung durch die SMK die Mindestvoraussetzungen gemäss dieser Verordnung (Art. 5-29) sowie die Mindestvoraussetzungen gemäss des von der EDK erlassenen RLP herangezogen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse und deren Gleichwertigkeit als gemeinsames Ziel von WBF und EDK zum Ausdruck gebracht.

Der Begriff «Mindestanforderungen» ist für die Vergleichbarkeit von Bedeutung, da er nur Abweichungen nach oben zulässt, nicht aber nach unten. Der neue RLP soll zur Stärkung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse beitragen, indem er verbindlichere Aussagen über die Inputqualitäten des gymnasialen Maturitätslehrgangs macht als der RLP von 1995.

In **Absatz 2** werden die fünf Bereiche im RLP aufgeführt, denen für die Vergleichbarkeit und für das Erreichen der Bildungsziele der gymnasialen Maturität (vgl. Art. 6) besondere Bedeutung zukommt.

Artikel 4 Voraussetzungen für die Anerkennung

Artikel 4 hält die Voraussetzungen für die gesamtschweizerische Anerkennung der kantonalen oder von einem Kanton anerkannten Maturitätszeugnisse fest. Kumulativ muss der betreffende gymnasiale Maturitätslehrgang die Mindestvoraussetzungen gemäss Artikel 5-29 erfüllen und die kantonalen Massnahmen gemäss Artikel 31 und 32 müssen umgesetzt worden sein.

2. Abschnitt: Mindestanforderungen an die gymnasialen Maturitätslehrgänge

Artikel 5 Maturitätsschulen

Der Artikel wird nur im Wortlaut leicht angepasst (vgl. Art. 4 MAV 1995). Er definiert, dass Maturitätszeugnisse von Jugendlichen an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder von Erwachsenen an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule erworben werden müssen. Der Maturitätslehrgang für Erwachsene kann entsprechend auch berufsbegleitend absolviert werden. Mit der sprachlichen Umformulierung der Bestimmung wird diese dem Duktus der restlichen Mindestanforderungen angeglichen.

Artikel 6 Bildungsziele

In diesem Artikel werden die obersten Bildungsziele des gymnasialen Maturitätslehrgangs beschrieben (vgl. Art. 5 MAV 1995). Mit der Totalrevision wurden die Kohärenz verbessert sowie stilistische und terminologische Änderungen vorgenommen.

Im Einleitungssatz von **Absatz 1** werden die obersten Ziele des schweizerischen Gymnasiums beschrieben. Diese Voranstellung im Vergleich zur MAV 1995 soll verdeutlichen, dass die weiteren Ziele in den **Buchstaben a-d** mittelbare Ziele zur Erreichung der Hauptziele (allgemeine Studierfähigkeit und vertiefte Gesellschaftsreife) sind. Damit sollen bisher mögliche Fehlinterpretation – wie z.B., dass lebenslanges Lernen per se zu Hochschulreife und vertiefter Gesellschaftsreife führen oder dass gymnasiale Bildung völlig zweckfrei und damit beliebig sei – vermieden werden.

Der Ersatz des Begriffs «grundlegende Kenntnisse» mit dem Begriff «grundlegende Kompetenzen» (im ganzen Artikel) soll verdeutlichen, dass der Erwerb von Wissen für die Zielerreichung alleine nicht aus-

reicht, sondern Wissen immer mit Können gepaart sein muss (**Bst. a**). Das Adjektiv «grundlegende» (Kompetenzen) orientiert sich an der bisherigen Formulierung und ist nicht etwa als Minimalstandard zu verstehen, sondern als solides, qualitativ hochstehendes Fundament für über den gymnasialen Maturitätslehrgang hinausgehendes lebenslanges Lernen.

Absatz 2 wurde neu strukturiert und inhaltlich dahingehend angepasst (im Vergleich zu Art. 5 Abs. 2 MAV 1995), als dass spezifiziert wird, dass das neue Wissen und Können fachspezifisch und fachübergreifend sein muss. Neben der in Absatz 1 festgelegten breiten Fächerung soll damit das fachübergreifende, interdisziplinäre Arbeiten stärker hervorgehoben werden.

Die **Buchstaben f** und **g** wurden modifiziert. Die bisher vage Vorgabe für die Hinführung zur Wissenschaftspropädeutik wird verstärkt. Wissenschaftspropädeutik stellt eine wichtige Komponente der allgemeinen Studierfähigkeit sowie der vertieften Gesellschaftsreife dar (vgl. Kapitel 4.1).

Absatz 3 beinhaltet wie bisher eine notwendige Komponente der allgemeinen Studierfähigkeit, die Sprachkompetenzen. Damit wird auch der Wertvorstellung des gegenseitigen kulturellen Verständnisses Rechnung getragen, welches ebenfalls eine wichtige Komponente der vertieften Gesellschaftsreife ist.

Die Aussagen zu den Sprachen wurden präzisiert. Maturandinnen und Maturanden beherrschen die Unterrichtssprache und verfügen über Kompetenzen zur selbstständigen Sprachverwendung in weiteren Sprachen, insbesondere in mindestens einer weiteren Landessprache.

In **Absatz 4** geht es ebenfalls um Voraussetzungen, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft bewältigen zu können (z.B. technische Kompetenzen, Genderkompetenz). Dieser Absatz wurde nur punktuell ergänzt. Neu hält die Bestimmung fest, dass sich Maturandinnen und Maturanden auch in der «ökonomischen» Umwelt zurecht zu finden haben. Maturandinnen und Maturanden haben gemäss diesem Absatz zudem die Bereitschaft, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen. Dies unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenzen der globalen Ökosysteme. Dieser Absatz beschreibt, dass im Gymnasium nicht nur das «Können» des Lösens anspruchsvoller Aufgaben gefördert werden soll, sondern auch das «verantwortungsvolle Wollen». Auch letzteres ist eine bedeutende Komponente vertiefter Gesellschaftsreife.

Artikel 7 **Dauer**

Bisher wurde in Artikel 6 MAV 1995 die gesamte Ausbildungsdauer bis zur Maturität definiert. Die Angabe einer Mindestdauer, die sich auf die gesamte Ausbildung bezieht, ist im Rahmen des Regelungsbereichs dieser Verordnung nicht angezeigt. Entscheidend ist die Definition der Mindestdauer des gymnasialen Maturitätslehrgangs auf Sekundarstufe II. Die Plenarversammlung der EDK hatte bereits am 25. Oktober 2019 im Grundsatz beschlossen, die Mindestdauer mit der Revision der Rechtsgrundlagen zu definieren.

Neu soll der gymnasiale Lehrgang mindestens vier Jahr dauern, wie dies bereits in 23 Kantonen der Fall ist. Von der Neuerung betroffen sind die Kantone Waadt, Neuenburg, Jura und der französischsprachige Teil des Kantons Bern, wo die gymnasiale Maturität bisher in drei Jahren erlangt werden kann. In der Umsetzung dieser Bestimmung sind die Kantone frei. Zentral ist, dass der Unterricht während mindestens vier Jahren des gymnasialen Maturitätslehrgangs auf dem RLP basierend und durch Lehrpersonen erfolgt, die über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um auf der gymnasialen Stufe zu unterrichten (Art. 7-9).

Absatz 3 regelt den spätestmöglichen Zeitpunkt des Übertritts von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schultypen der Sekundarstufe II (andere Vorbildung bspw. im Berufsbildungsbereich oder Wechsel von einem nicht staatlich anerkannten privaten an ein öffentliches Gymnasium) in den gymnasialen Maturitätslehrgang. Bis auf die sprachliche Ergänzung durch das Wort «mindestens» wird dieser Absatz nicht verändert (im Vergleich zu Art. 6 Abs. 4 MAV 1995).

Artikel 8 **Lehrpersonen**

Absatz 1 definiert in zwei Sätzen die Voraussetzungen für Lehrpersonen, die an gymnasialen Maturitätsschulen in den Grundlagenfächern, im Schwerpunktfach oder im Ergänzungsfach (Art. 11-13)

unterrichten. Diese Voraussetzungen gelten nicht für Lehrpersonen, die weitere angebotene Fächer nach Art. 14 unterrichten.

Der bisherige Artikel 7 Absatz 2 MAV 1995 betraf die fachliche Qualifikation von Lehrpersonen im gymnasialen Unterricht auf der Sekundarstufe I. Mit der Änderung betreffend Mindestdauer des vierjährigen Maturitätslehrgangs (vgl. Art. 7) ist das nicht mehr nötig. Stattdessen wird ein neuer **Absatz 2** geschaffen, der sich mit einer Weiterbildungsvorgabe an die Schulen richtet. Die Weiterbildung in verschiedenen Bereichen (z.B. der fachlichen, fachdidaktischen und allgemeinen pädagogischen Kompetenzen) ist für die Qualität des Unterrichts von grosser Bedeutung. Deshalb wird eine regelmässige Weiterbildung neu explizit vorausgesetzt.

Artikel 9 **Lehrplan**

In **Absatz 3** wird verglichen mit Artikel 8 MAV 1995 ergänzt, dass der Unterricht auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet sein muss (vgl. Art. 7), der sich nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan richtet.

Artikel 10 **Fächerangebot**

In diesem Artikel wird das Fächerangebot definiert. Der Begriff «Maturitätsfächer» wird nicht mehr verwendet. Dort, wo er in der MAV 1995 noch eine Bedeutung hatte, wird in der vorliegenden Verordnung direkt auf die entsprechenden Fächer verwiesen.

Die Fächer bilden den Rahmen für das Lernen im gymnasialen Maturitätslehrgang. Das Lernen in Fächern wird ergänzt durch das Lernen in überfachlichen Unterrichtsgefässen sowie durch die individuelle Lernzeit.

Das Angebot der Fächer ist in Bereiche gegliedert, die für die finalen Bildungsziele jeweils die gleiche Funktion haben (vgl. sogleich die Ausführungen zu den Art. 11-13). Das Angebot der Fächer lässt sich gemäss **Absatz 1** in den Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie in das Fach Sport unterteilen. Das Fach Sport ist gemäss Art. 12 Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 (SpoFöG)²⁰ und Art. 49 Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012 (SpoFöV)²¹ für alle Schülerinnen und Schüler vorgeschrieben. Der Grundlagenbereich und der Wahlpflichtbereich werden in den **Absätzen 2** und **3** sowie in den Artikeln 11, 12 und 13 erläutert. Gemäss Artikel 14 sind weitere Fächer zugelassen.

Artikel 11 **Grundlagenfächer**

Der neu eingefügte **Absatz 1** (vgl. Art. 9 Absatz 2 MAV 1995) beschreibt die Funktionen der Grundlagenfächer. Diese gewährleisten das mindestens genügende Erlangen der allgemeinen Studierfähigkeit und tragen wesentlich zum Erwerb von Kompetenzen für die verantwortungsvolle Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Gesellschaft bei (vgl. Art. 6). Bei dieser Bestimmung geht es um die Erfüllung von vergleichbaren Mindestanforderungen. Der Begriff «Mindestkompetenzen» impliziert, dass der Zielerreichungsgrad nicht tiefer sein darf, die individuelle Bildung aber trotzdem darüber hinaus gehen und eine maximale sein soll.

Absatz 2 entspricht in seiner Funktion Artikel 9 Absatz 2 MAV 1995. Er definiert den verbindlichen Kanon der Grundlagenfächer. Die bisher obligatorischen Fächer «Informatik» sowie «Wirtschaft und Recht» (vgl. Art. 9 Abs 5^{bis} MAV 1995) werden neu als Grundlagenfächer geführt (**Bst. e** und **k**). Die Noten der beiden Fächer zählen damit neu ebenfalls für das Bestehen der Maturität. Damit wird der gleichwertige Beitrag dieser Fächer zur gymnasialen Bildung anerkannt. Für die Studentafel bedeutet diese Neuerung nur dann eine Veränderung, wenn die Kantone die Lektionenzahl eines oder beider Fächer erhöhen. Einzig dann würde dies zu einer Erhöhung der Gesamtstundenzahl oder zu einer Kompensation bei anderen Fächern führen.

Der Begriff «Bildnerisches Gestalten» wird durch den Begriff «Bildende Kunst» ersetzt (**Bst. l**). Diese Änderung betrifft nur die deutschsprachige Version. «Arts visuels» sowie «arti visive» sind weiterhin

²⁰ SR 415.0.

²¹ SR 415.01.

passende Fachbezeichnungen. Der Begriff «Bildende Kunst» entspricht dem Gegenstand des Fachs besser.

Absatz 3 basiert auf Artikel 9 Absatz 7 MAV 1995 und legt fest, dass die Schule sicherstellt, dass die Schülerinnen und Schüler im Grundlagenfach «Zweite Landessprache» aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. Das Bereitstellen eines Angebots in Absprache mit anderen Schulen ist möglich. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass kein Anspruch auf ein derartiges Angebot an einer bestimmten Schule besteht, sondern dass ihr freigestellt ist, wie sie den Besuch der zweiten Landessprache garantieren und organisieren will. Für die Kantone Bern, Freiburg und Wallis wird festgelegt, dass die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons zu sein hat.

Absatz 4 basiert auf dem bisherigen Artikel 13 MAV 1995 (Rätoromanisch). Die Bezeichnung der Unterrichtssprachen wurde präzisiert, damit neben der rätoromanischen auch die italienische Sprache gleichermassen zusammen mit Deutsch angeboten werden kann.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Artikel 9 Absatz 2^{bis} MAV 1995. Er ermöglicht den Kantonen, das Grundlagenfach Philosophie anzubieten. Das Grundlagenfach Philosophie zählt in diesen Fällen auch für das Bestehen der Maturität.

Artikel 12 *Schwerpunktfach*

Der neue **Absatz 1** beschreibt die Funktionen des Schwerpunktfachs. Mit der Wissenschaftspropädeutik werden die Bildungsziele «allgemeine Studierfähigkeit» und «vertiefte Gesellschaftsreife» gestärkt (vgl. Kapitel 4.1). Das Schwerpunktfach hat nicht primär das Ziel, die fachliche Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse zu gewährleisten. Dieses Ziel wird hauptsächlich mit den Grundlagenfächern angestrebt.

Der bisherige Artikel 9 Absatz 3 MAV 1995 enthielt eine abschliessende Aufzählung von möglichen Schwerpunktfächern. Neu wird gemäss **Absatz 2** das Angebot für das Schwerpunktfach geöffnet. Der bisherige Katalog war teilweise historisch bedingt und kann nur zum Teil pädagogisch begründet werden. Neu können die Kantone autonom entscheiden, welche Schwerpunktfächer sie anbieten wollen. Sie erhalten damit den Handlungsspielraum für eine innovative Entwicklung des Angebots im Wahlpflichtbereich.

Erlaubt ist ein Fach oder eine Kombination von mehreren Fächern gemäss Artikel 11 (Grundlagenfächer) oder nach Artikel 14 (weitere Fächer). Bedingung ist, dass die das Schwerpunktfach unterrichtenden Lehrpersonen die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 erfüllen, d.h. über eine ausreichende fachwissenschaftliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung verfügen. Mit dieser Öffnung des Katalogs und der Möglichkeit für Kombinationen können insbesondere die transversalen Themen und die Interdisziplinarität gefördert werden.

Artikel 13 *Ergänzungsfach*

Der neue **Absatz 1** beschreibt die Funktionen des Ergänzungsfachs. Es dient der weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung.

Der bisherige Artikel 9 Absatz 4 MAV 1995 enthielt eine abschliessende Aufzählung von Ergänzungsfächern. Neu wird auch der Kanon für das Ergänzungsfach geöffnet. Im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung können gemäss **Absatz 2** die Kantone – analog zum Schwerpunktfach – ein Fach oder Kombinationen von Fächern als Ergänzungsfach anbieten. Mit der Bestimmung wird z.B. ermöglicht, dass auch Sprachen als Ergänzungsfach oder in Kombination mit einem anderen Fach im Ergänzungsfach angeboten werden können.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit dem Ergänzungsfach zusätzliche Vertiefungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Der neue Absatz 2 ermöglicht mehr die Interdisziplinarität. Er ermöglicht den Kantonen zudem, auf Entwicklungen rasch zu reagieren und das Know-how der Schulen optimal zu nutzen. Bedingung für das Angebot im Ergänzungsfach ist, dass die das Ergänzungsfach unterrichtenden Lehrpersonen – analog zum Schwerpunktfach – die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 erfüllen.

Das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach bilden zusammen mit der Maturitätsarbeit den Wahlpflichtbereich. Die Umsetzung obliegt den Kantonen. Auf gesamtschweizerischer Ebene gilt der Mindestanteil für den Wahlpflichtbereich gemäss Artikel 18 als Vorgabe.

Artikel 14 **Weitere Fächer**

Dieser neue Artikel lässt den Kantonen die Möglichkeit offen, auch weitere Fächer im Maturitätslehrgang vorzusehen. Soweit diese Fächer nicht Schwerpunktfach- oder Ergänzungsfach sind, generieren sie keine Maturitätsnote (vgl. Art. 25) und zählen deshalb nicht für das Bestehen der Maturität gemäss Artikel 26. Sie können aber im Maturitätszeugnis aufgeführt werden (vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. a).

Soweit diese Fächer nicht Schwerpunktfach- oder Ergänzungsfach sind, müssen die unterrichtenden Lehrpersonen die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 nicht erfüllen.

Artikel 15 **Ausgeschlossene Fächerkombinationen**

Dieser Artikel regelt die Einschränkungen bezüglich Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeiten von Grundlagen- und Schwerpunktfächern sowie von Schwerpunktfächern und Ergänzungsfächern. Solche Einschränkungen waren bisher in Artikel 9 Absatz 5 MAV 1995 geregelt. Mit der neuen Regelung werden die Kombinationsmöglichkeiten von Schwerpunktfächern und Ergänzungsfächern allerdings insofern erweitert, als dass die Wahl von Musik oder Bildender Kunst als Schwerpunktfach nicht mehr per se die Wahl von Musik, Bildender Kunst oder Sport als Ergänzungsfach ausschliesst.

Artikel 16 **Ausbildungsangebote**

Der Artikel hält fest, dass für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen die Bestimmungen der Kantone verbindlich sind. Die Bestimmung entspricht den bisherigen Art. 9 Abs. 6 MAV 1995. Wahlmöglichkeiten der Kantone sind nicht nur im Schwerpunktfach- und im Ergänzungsfach (vgl. Art. 12 und 13), sondern auch im Grundlagenbereich (vgl. Art. 11) weiterhin vorhanden.

Artikel 17 **Maturitätsarbeit**

Diese Bestimmung regelt wie bisher (vgl. Art. 10 MAV 1995) die Maturitätsarbeit. Neu ist die einheitliche Bezeichnung «Maturitätsarbeit» (statt «Maturarbeit»).

Der neue **Absatz 1** beschreibt die Funktionen der Maturitätsarbeit. Mit der Maturitätsarbeit werden sowohl fachliche wie überfachliche Kompetenzen gefördert. Dazu gehören Selbständigkeit, vernetztes Denken, Planen und Organisieren, Durchhaltewillen, Kreativität und Kommunikation. Neu wird betont, dass die Maturitätsarbeit einen wissenschaftspropädeutischen Anteil enthalten muss. Damit wird auch diesem transversalen Bereich, das heisst dem gezielten Einsatz von fachlichen Verfahren und deren Reflexion (vgl. auch Kapitel 4.2), stärker Rechnung getragen.

Absatz 2 liefert, wie bisher (vgl. Art. 10 MAV 1995), die Definition der Maturitätsarbeit. Diese wird um das Element der Wissenschaftspropädeutik ergänzt. Die Maturitätsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Wahlpflichtbereichs und damit des individuellen Bildungsprofils der Schülerinnen und Schüler.

Artikel 18 **Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit**

Der Artikel regelt die Anteile der gesamten Unterrichtszeit der in den Artikeln 11-13 aufgeführten Fächern (ohne Sport) sowie der Maturarbeit (Art. 17), kategorisiert nach Grundlagenfächern (Bst. a) und Wahlpflichtbereich (Bst. b). Neu werden prozentuale Mindestanteile an der Unterrichtszeit formuliert, auf die Angabe einer Bandbreite (Artikel 11 MAV 1995) wird verzichtet.

Die gesamte Unterrichtszeit setzt sich zusammen aus der Summe der Lektionen für die aufgeführten Fächer (Bst. a und b). Das Fach Sport sowie kantonale Fächer und Unterrichtsgefässe werden in die Berechnung nicht einbezogen.

Gemäss **Buchstabe a** gliedern sich die Grundlagenfächer in vier Lernbereiche (**Ziff. 1-4**). Die Mindestanteile der Lernbereiche Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Künstlerische Fächer werden leicht erhöht. Der Mindestanteil für den Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften ist höher,

weil die Fachinhalte «politische Bildung» und «Bildung für nachhaltige Entwicklung» vorwiegend in diesem Lernbereich zu verankern sind (vgl. Kapitel 4.2). Der Mindestanteil für den Lernbereich Künstlerische Fächer ist höher, weil auch dieser Lernbereich einen wichtigen Beitrag zu den Bildungszielen (u.a. Vorbereitung auf ein Studium an einer pädagogischen Hochschule) leistet.

Der Mindestanteil des Lernbereichs Sprachen wird kleiner und ist neu gleich hoch wie derjenige von Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften. Dabei ist zu beachten, dass die Sprachen neu auch als Ergänzungsfächer angeboten werden können (Art. 13) und neu mündliche Prüfungen in den modernen Fremdsprachen obligatorisch sind (Art. 24 Abs. 2).

Der Mindestanteil für den Wahlpflichtbereich ist gemäss **Buchstabe b** gleich hoch wie bisher und liegt bei 15 Prozent. Damit wird der Mindestanteil für die Gestaltung des individuellen Bildungsprofils durch die Schülerinnen und Schüler nicht vermindert.

Der kantonale Handlungsspielraum ist ebenfalls gleich hoch wie bisher. Er liegt bei 13 Prozent.

Artikel 19 Basale Kompetenzen

Zum Begriff der basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit wird auf Kapitel 4.3 verwiesen.

Absatz 2 bezieht sich ausschliesslich auf die basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit in der Unterrichtssprache und Mathematik. Die Schülerinnen und Schüler sollen diese grundlegenden Kompetenzen bereits im Laufe des Lehrgangs erwerben. Die Umsetzung (bspw. Bereitstellung von Fördermassnahmen) liegt in der Zuständigkeit der Kantone bzw. Schulen. Die Grundlage bildet der Lehrplan. Deshalb bezieht sich die Bestimmung nur auf jene Teile der basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit, für die es eine detaillierte Vorgabe im RLP gibt, d.h. nur auf Unterrichtssprache und Mathematik.

Artikel 20 Transversale Unterrichtsbereiche

Mit diesem Artikel wird der bisherige Artikel 11a MAV 1995 (Interdisziplinarität) weiterentwickelt. Er heisst neu «Transversale Unterrichtsbereiche» und nimmt damit Bezug auf die transversalen Themen sowie die überfachlichen Kompetenzen, die durch den RLP konkretisiert werden (vgl. auch Kapitel 4.2).

Absatz 1 hält fest, dass die Kantone sicherstellen müssen, dass transversale Themen koordiniert in den Angeboten der Schulen (z.B. Thementage, Projektwochen) und in den Unterrichtsfächern eingebaut werden. Bei den transversalen Themen handelt es sich insbesondere um Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalisierung. Diese sind sowohl für die allgemeine Studierfähigkeit wie auch für die Übernahme anspruchsvoller Aufgaben in der Gesellschaft notwendig, also für die Erreichung der finalen Bildungsziele insgesamt (vgl. Art. 6).

Mit **Absatz 2** soll sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler in einem Mindestumfang in interdisziplinären Arbeitsweisen unterrichtet werden. Der Anteil von drei Prozent bezieht sich auf die gesamte Unterrichtszeit des Maturitätslehrgangs gemäss Artikel 18 und betrifft insbesondere die Unterrichtsgefässe für transversale Themen. Die Bedeutung des Disziplinenwissens wird durch diese Bestimmung nicht vermindert.

Artikel 21 Sprachen und Verständigung

In diesem Artikel werden die bisherigen Artikel 12 MAV 1995 zur Dritten Landessprache und Artikel 13 MAV 1995 zum Rätoromanisch zu einem Artikel zusammengefasst, da sich beide Bestimmungen auf die kulturellen und sprachlichen Eigenheiten der Schweiz bezogen, die berücksichtigt werden müssen, um der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz Rechnung zu tragen.

Absatz 1 entspricht dem zweiten Teil des bisherigen Artikels 12 MAV 1995.

Absatz 2 Buchstabe a entspricht im Wesentlichen dem ersten Teil des bisherigen Artikels 12 MAV 1995. Die Schule muss sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler einen Kurs in einer dritten Landessprache besuchen können. Der Schule ist freigestellt, wie sie den Besuch garantieren will. Möglich sind bspw. Kooperationen zwischen mehreren Schulen, um das Angebot sicher zu stellen.

Absatz 2 Buchstabe b regelt das Angebot bezüglich Englisch. Bisher musste ein Grundkurs in Englisch für diejenigen Schülerinnen und Schüler angeboten werden, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben. Neu geht es nicht mehr um einen Grundkurs, denn Grundkenntnisse werden bereits in der obligatorischen Schule erworben. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass auch Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als dritte Sprache oder als Schwerpunktfach wählen, ihre Kompetenzen erweitern können. Dieser Unterricht ist fakultativ, der Entscheid über den Besuch liegt bei den Schülerinnen und Schülern.

Artikel 22 Austausch und Mobilität

Für die nationalen oder internationalen Austauschmassnahmen mit starker Ausrichtung auf überfachliche, interkulturelle und gesellschaftliche Kompetenzen wird ein neuer Artikel aufgenommen.

Die Formen des Austauschs und der Mobilität können vielfältig sein und reichen von Online-Formaten bis zu mehrmonatigen Austauschprogrammen.

Artikel 23 Einsatz für das Gemeinwohl

Mit diesem neuen Artikel werden die Kantone verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, damit sich jede Schülerin und jeder Schüler während der gymnasialen Ausbildung in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt. Der Einsatz für das Gemeinwohl stellt einen wichtigen Beitrag zur Erlangung von persönlicher Reife insbesondere als vertiefte Gesellschaftsreife. Die Formen sind – ähnlich wie bei Austausch und Mobilität (vgl. Art. 22) – vielfältig. Viele Schulen verfügen bereits über eine etablierte Praxis, die von Aktivitäten von Lerngruppen im Rahmen des Regelunterrichts über ein-tägige Projekte bis zu längeren Einsätzen reicht.

Artikel 24 Maturitätsprüfung

In **Absatz 1** werden die Fächer mit Maturitätsprüfung festgelegt. Es sind dies mindestens die Fächer «Unterrichtssprache» (**Bst. a**), «zweite Landessprache» (**Bst. b**), «Mathematik» (**Bst. c**) und das «Schwerpunktfach» (**Bst. d**) sowie ein weiteres Fach, das durch die Kantone bestimmt wird (**Bst. e**). Dies entspricht der bisherigen Praxis. Zudem soll es weiterhin möglich bleiben, dass die Kantone Prüfungen in einem oder mehreren weiteren Fächern durchführen können.

Gemäss **Absatz 2** sind wie bisher in den Prüfungsfächern schriftliche Prüfungen vorgegeben (vgl. Art. 14 Abs. 1 MAV 1995, zusätzlich stand es den Kantonen frei, mündlich zu prüfen). Am obligatorischen Grundformat der schriftlichen Prüfung wird festgehalten, weil es die teststatistischen Gütekriterien von Prüfungen am besten erfüllt.

Mündliche Prüfungen werden neu in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen festgelegt. Die Unterrichtssprache wird einbezogen, weil die mündlichen ersprachlichen Kompetenzen (Rezeption und Produktion) ein wichtiger Bestandteil der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit sind.

Artikel 25 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit

Dieser Artikel legt wie bisher (vgl. Art. 15 MAV 1995) fest, wie die Noten im Maturitätszeugnis gesetzt werden.

Absatz 1 ist gegenüber Art. 15 MAV 1995 neu. Der Begriff Maturitätsnoten wird hier definiert. Die Maturitätsnoten werden in folgenden Lernbereichen gesetzt (i.V.m. Art. 11-13): Sprachen: 3; MINT: 5; GSW: 3; Künstlerische Fächer: 1; Wahlpflichtbereich: 3.

Da die Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht nicht mehr obligatorische Fächer, sondern neu Grundlagenfächer sind, steigt die Anzahl der Maturitätsnoten um zwei Noten. Das Maturitätszeugnis ist damit ein bewertendes Abbild darüber, welche Kompetenzen im Hinblick auf die finalen Ziele der allgemeinen Studierfähigkeit und der vertieften Gesellschaftsreife mit welchen Leistungen erworben wurden. Weil alle Fächer dazu beitragen, soll das in der Folge auch im Maturitätszeugnis ersichtlich sein. Ein differenziertes Dokument erhöht dessen Informationsgehalt und macht das Zeugnis transparenter. Das dient sowohl den Inhaberinnen und Inhabern als auch den potentiellen Interessierten an diesen Zeugnissen (abnehmende Bildungsstufen, Arbeitgeber usw.).

Absatz 2 Buchstaben a und b entsprechen bis auf eine sprachliche Präzisierung dem bisherigen Artikel 15 Buchstaben a und b der MAV 1995. In der Art der Berechnung der Maturitätsnoten wird unterschieden zwischen denjenigen Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung durchgeführt wird (Abs. 2 Bst. a) und denjenigen ohne Maturitätsprüfung (Abs. Bst. b).

In **Absatz 2 Buchstabe c** wird festgelegt, wie die Maturitätsarbeit bewertet wird. Bisher wurde sie aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation bewertet. Neu setzt sich die Beurteilung aufgrund der schriftlichen Arbeit und ihrer mündlichen Präsentation zusammen. Der Arbeitsprozess muss in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Verteidigung einfließen, womit dessen Bedeutung aufrechterhalten wird.

Artikel 26 Bestehensnormen

Absatz 1 entspricht Artikel 16 Absatz 1 MAV 1995 und regelt die Form der Notengebung.

Absatz 2 entspricht Artikel 16 Absatz 2 MAV 1995 und regelt die Bestehensnormen der Maturität.

Absatz 3 hält fest, dass zwei Versuche für die Erlangung des Maturitätszeugnisses zugelassen werden.

Artikel 27 Maturitätszeugnis

Absatz 1 listet die Elemente auf, die im Maturitätszeugnis vermerkt werden müssen. Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. Art. 18 MAV 1995) enthält **Buchstabe h**: Neu kann statt «der Rektorin oder des Rektors der Schule» «ein Mitglied der Schulleitung» das Maturitätszeugnis unterzeichnen. Dieser neue Begriff kann am besten in den verschiedenen Sprachen verwendet werden.

Absatz 2 beinhaltet, was zusätzlich im Maturitätszeugnis aufgeführt werden kann: Dies sind, wie bisher in Artikel 20 Absatz 2 MAV 1995, die Noten für kantonale vorgeschriebene oder andere belegte Fächer (**Bst. a**). Zudem ist dies der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der den Richtlinien der SMK entspricht (**Bst. b**). Mit der mehrsprachigen Maturität wird nicht von den Vorgaben dieser Verordnung abgewichen. Daher handelt es sich bei diesem Vermerk nur um ein informatives Element im Maturitätszeugnis. Das Zeugnis wird damit in seiner Qualität und Zweck (Hochschulzugang) nicht verändert, enthält den Hinweis auf (weitere) sprachliche Schwerpunkte.

Artikel 28 Qualitätsentwicklung und -sicherung

In diesem neuen Artikel wird festgelegt, dass die Schulen über ein System der Qualitätsentwicklung und -sicherung verfügen müssen. Diese Bestimmung nimmt eine bestehende Entwicklung auf, verfügen doch viele Schulen bereits über ein entsprechendes System. Zu einem System der Qualitätsentwicklung und -sicherung gehören Elemente wie Konzepte zum Individualfeedback und der persönlichen Entwicklung (z.B. kollegiales Hospitieren), zur Steuerung der Qualitätsprozesse durch die Schulleitung (z.B. Mitarbeitendengespräche), zur Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung der Schule und zur externen Schulevaluation. Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt bei den Kantonen.

Artikel 29 Berichtswesen

Die SMK hat gemäss Artikel 4 Verwaltungsvereinbarung die Aufgabe, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen zu überprüfen. Das in diesem neuen Artikel vorgesehene Berichtswesen zuhanden der SMK stellt dafür ein Instrument bereit. Das Berichtswesen

soll ein Reporting sein, welches jedoch nicht dem aufwändigen Verfahren einer Erstanerkennung entspricht.

3. Abschnitt: Abweichungen von den Mindestanforderungen

Artikel 30

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Schulversuchen, für Schweizer-schulen im Ausland sowie für Maturitätsschulen für Erwachsene.

Die SMK stellt entsprechende Anträge an den Vorstand der EDK und das WBF. Mit gemeinsamem Entscheid können letztere Abweichungen von den Mindestanforderungen für Schulversuche, Schwei-zerschulen im Ausland und Maturitätsschulen für Erwachsene bewilligen (**Bst. a bis c**). Die bisherige Zuständigkeit der SMK für die Bewilligung von Schulversuchen wird damit zugunsten der behördlichen Zuständigkeit aufgegeben. Grund dafür ist, dass Bewilligungen von Abweichungen von den Mindestanforderungen eine präjudizielle Wirkung haben, welche die Zuständigkeit der Behörde voraussetzt. Schulversuche sollen künftig befristet sein.

4. Abschnitt: Kantonale Massnahmen

Artikel 31 *Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung*

Neu wird eine Bestimmung zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in die MAV aufgenommen. Den Schülerinnen und Schülern soll ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnbera-tung zur Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen während des Maturitätslehrgangs auf die zukünftigen Studien- und Berufsent-scheide vorbereitet werden. Sie sollen die dafür notwendigen längerfristig ausgestalteten Laufbahngestaltungskompetenzen erwerben. Damit sollen unter anderem die Studienwahl erleichtert und Studien-abbrüche vermindert werden.

Artikel 32 *Chancengerechtigkeit*

Dieser Artikel wird neu eingefügt. Damit geht die Verpflichtung der Kantone einher, die Chancenge-rechtigkeit im Zusammenhang mit dem gymnasialen Maturitätslehrgang zu fördern. Mögliche Zielgrup-pen sind Personen mit Behinderungen, Personen mit Benachteiligungen aufgrund ihrer sozialen Her-kunft sowie Jugendliche, die Teile ihrer Schullaufbahn ausserhalb der Schweiz verbracht haben.

In **Absatz 1** wird festgehalten, dass Maturitätszeugnisse nur anerkannt werden können, wenn im ent-sprechenden Kanton geeignete Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium, aber auch während des Maturitätslehrgangs bestehen. Bei der Wahl der Massnahmen sind die Kantone frei.

Absatz 3 setzt voraus, dass der kontinuierliche Dialog sichergestellt wird zwischen der Volksschule und dem Gymnasium, aber auch zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen. Dieser Dialog soll unter anderem im Rahmen des in der Verwaltungsvereinbarung geregelten neuen Forums für die Wei-terentwicklung der gymnasialen Maturität geführt werden.

5. Abschnitt: Gesuchseinreichung und Anerkennung

Artikel 33 *Gesuchseinreichung*

Diese Bestimmung regelt wie bisher (vgl. Art. 22 Abs. 1 MAV 1995) die Gesuchstellung für die Aner-kenkung der kantonalen oder kantonal anerkannten Maturitätszeugnisse und für die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen gemäss Artikel 30. Der Kanton richtet sein Gesuch an die SMK. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 4 Verwaltungsvereinbarung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 36 **Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsfrist gemäss **Absatz 1** hat folgende Auswirkungen auf den Zeitplan der Umsetzung und den Beginn der neuen Maturitätslehrgänge, die bereits vor der Totalrevision vier Jahre gedauert haben: Es dürfen noch 8 Jahre nach Inkrafttreten (1. August 2024) Maturitätszeugnisse nach MAV und MAR 1995 ausgestellt werden. Das ist bis am 31. Juli 2032 der Fall. Das heisst, dass spätestens die im Schuljahr 2032/33 erteilten Zeugnisse der vorliegenden Verordnung entsprechen müssen. Damit müssen die ersten Maturitätslehrgänge nach den totalrevidierten Anerkennungsbestimmungen spätestens im Schuljahr 2029/30 beginnen.

Kantone, die die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre anpassen müssen (siehe Art. 6), haben dafür insgesamt vierzehn Jahre Zeit. In den betroffenen Kantonen (Jura, Neuenburg, Waadt und französischer Teil des Kantons Bern) müssen die ersten Maturitätslehrgänge nach den neuen Anerkennungsbedingungen im Schuljahr 2035/36 beginnen (**Abs. 2**).

Artikel 37 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 2024 gleichzeitig mit dem MAR, dem neuen RLP und der Verwaltungsvereinbarung in Kraft.